

Tourismusverein VG Falkenstein e. V.



- Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:

„Tourismusverein Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Falkenstein.

Er ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Tourismus in der Region zu fördern durch die Bereitstellung und Verbreitung von Informationsmaterial mit besonderem Schwerpunkt bei der Internet-Nutzung.
- (2) Die konkrete Aufgabenstellung kann in einer Geschäftsordnung nach Prioritäten geordnet und gegebenenfalls flexibel angepasst werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigung werden, die die Satzung anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Verein unterscheidet aktive und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins unterstützen, ohne wirtschaftliche Interessen zu verfolgen.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, sie kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied den Betrag für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss bei Verletzung von Sitte und Anstand oder bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist das betroffene Mitglied zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

- (3) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Ehrliches Verhalten ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- (3) Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag; darüberhinaus kann von den aktiven Mitgliedern eine zweckgebundene Umlage erhoben werden. Über die Höhe des Jahresbeitrages und eventuelle Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Alle Einnahmen dienen der Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 8 Organe des Vereins

- Vorstandschaft
- Vereinsausschuss
- Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassier. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder einzelvertreterberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.
- (2) Das Amt eines Mitglieds der Vorstandschaft endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende werden in geheimer Abstimmung gewählt; die weiteren Vorstandsmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist.
- (5) In ihren Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Kassenführung und die Jahresrechnung sind von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, anhand der Belege auf deren Richtigkeit zu prüfen. Der schriftliche Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Zur Erreichung der Vereinszwecke kann die Vorstandschaft Arbeitskreise oder Projektgruppen bilden und Mitglieder oder sonstige Sachkundige zur Mitarbeit aufrufen.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft und 4 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf 6, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl. Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft

sowie Koordinatoren eingesetzter Arbeitskreise oder Projektgruppen des Vereins haben freien Zugang zu Ausschusssitzungen.

- (2) Die Beisitzer werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden.

Der Ausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen, in seiner Vertretung durch den 2. Vorsitzenden. Der einberufene Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

- (4) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.
- (2) Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Kassiers über die Jahresrechnung
 - c) der Kassenprüfer
 2. Entlastung des Vorstands.
 3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder, Wahl der Kassenprüfer.
 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Festlegung des Jahresbeitrags sowie der Umlagen.
 5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- (4) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks bei der Vorstandschaft das Verlangen stellen.

§ 12 Verhältnis zu den Vorwald-Gemeinden und -Vereinen

- (1) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden und interessierten Vereinen im Vorwald an, um eine optimale touristische Darstellung zu erzielen.
- (2) Dazu beteiligt sich der Verein an öffentlichen Sitzungen der relevanten Gemeindeausschüsse und baut Kontakte zu anderen Vereinen auf.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu den Beschluss ist eine 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der VG Falkenstein treuhänderisch zu übergeben, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für tourismusfördernde Zwecke zu verwenden.
- (3) Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 14 Inkrafttreten

Falkenstein, 17.02.2004